

Geschäftsreglement

I. EINLEITUNG

Art. 1 Zweck

Die KLJV regelt im vorliegenden Geschäftsreglement Zweck, Aufgaben und Kompetenzen seiner Organe.

Die Konferenz Leitende Justizvollzug Nordwest- und Innerschweiz (nachfolgend KLJV) stellt ein konkordatliches Gremium dar und bezweckt den Einbezug der kantonalen Leitenden Justizvollzug in die strategische Planung und in die weiteren Geschäfte des Konkordats (Steuerung, Meinungsbildung, Beschlussfassung). Ausserdem dient die KLJV dem fachlichen Austausch zwischen den Leitenden Justizvollzug.

Die KLJV ist Teil der nationalen Vereinigung der Konferenz kantonale Leitende Justizvollzug (KKLJV).

II. KONFERENZ LEITENDE JUSTIZVOLLZUG

Art. 2 Zusammensetzung

Der KLJV gehören die kantonalen Leitenden Justizvollzug des Strafvollzugkonkordats Nordwest- und Innerschweiz an. Im Falle einer Verhinderung ist die Delegation einer Stellvertretung möglich.

Jeder Kanton hat eine Stimme.

Art. 3 Vorsitz

Der Vorsitz wird durch den Präsidenten ausgeübt.

Art. 4 Protokoll

Der Vorstand ist für das Beschlussprotokoll zuständig.

Art. 5 Sitzungsrhythmus

Es finden pro Jahr mindestens zwei Plenarkonferenzen statt. Auf Begehren von mindestens drei Kantonen kann eine zusätzliche Konferenz einberufen werden.

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen

Der KLJV obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl des Vorstands und der Präsidentin / des Präsidenten;
- Unterstützung und Beratung der Konkordatskonferenz bei der strategischen Planung und Koordination der operativen Umsetzung der einzelnen Geschäfte in den Kantonen;
- Vorbereitung, Meinungsbildung und Beschlussfassung im Hinblick auf Geschäfte der AKP und der Konkordatskonferenz sowie im Zusammenhang mit Vernehmlassungen und Stellungnahmen;
- Delegation von Mitgliedern der KLJV in nationale oder konkordatliche Gremien, Fachkonferenzen, Arbeitsgruppen etc.
- die Änderungen des Geschäftsreglements.

III. VORSTAND

Art. 7 Zusammensetzung und Ausschüsse

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten der KLJV sowie den beiden Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können aus einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern sowie Mitgliedern der KLJV bestehen.

Art. 8 Aufgaben

Der Vorstand erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung und Durchführung der Plenarkonferenzen (inkl. Vorbereitung der dafür notwendigen Geschäfte) sowie Ausführung der Beschlüsse;
- Erstellen einer Jahres- und Mehrjahresplanung sowie Führen einer Themenliste;
- Vertretung der KLJV in der AKP;
- Vorbereitung von Vernehmlassungen, Stellungnahmen, Mitberichten und sonstigen Antworten auf Umfragen etc.;
- Adäquate Information der Mitglieder über aktuelle Entwicklungen in den verschiedenen Gremien.

Art. 9 Kompetenzen

Der Vorstand kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Geschäfte tätigen.

Der Vorstand vertritt die KLJV im Rahmen seiner Aufgaben und Kompetenzen gegenüber Dritten. Er ist für die von der KLJV ausgehenden Verlautbarungen zuständig.

Er lässt sich in der Regel von der KLJV mandatieren. Nur wenn es die zeitliche Dringlichkeit erfordert, kann er auf die Meinungsbildung der KLJV verzichten.

Art. 10 Geschäftsadresse

Die Adresse des jeweiligen Präsidenten /der jeweiligen Präsidentin dient als Geschäftsadresse der KLJV.

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 11 Inkrafttreten

Das Geschäftsreglement tritt am 5. April 2016 in Kraft.

Luzern, 5. April 2016

VORSTAND KLJV



Präsident
Stefan Weiss